

# WSI Report

13 | Januar 2014

---

## Sieben Vorschläge für eine Stärkung vermögensbezogener Steuern in Deutschland

Prof. Dr. Brigitte Unger, Wissenschaftliche Direktorin des WSI

Das private Vermögen nimmt zu - aus Vermögensteuern nimmt der deutsche Staat jedoch nur wenig ein. Die folgende Studie beschäftigt sich mit den Möglichkeiten einer höheren steuerlichen Belastung von Vermögen und stellt mehrere Optionen vor: 1. Wiedereinführung der allgemeinen Vermögenssteuer, 2. einmalige Vermögensabgabe, 3. progressive Einkommensteuer auf alle Vermögenserträge, auch auf Kapitalerträge, 4. Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer, 5. Reform der Grundsteuer, 6. Reform der Bankenabgabe und 7. Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Um die Umsetzbarkeit von höheren Steuern auf Reichtum aus verschiedenen Blickwinkeln zu klären, hat das WSI darüber hinaus vier Gutachten in Auftrag gegeben.



## 1. Einleitung

Wie aktuelle Schätzungen zum Vermögen der privaten Haushalte in Deutschland zeigen, sind die Vermögensbestände hoch, nehmen langfristig zu und sind durch eine hohe und steigende Ungleichverteilung geprägt, die politisch nicht ausreichend korrigiert wird. Reformen der Vermögensteuer können als *Korrektur zuvor begangener steuer- und finanzpolitischer Fehler* begriffen werden, denn die deutschen Staatsfinanzen wurden durch die massiven Steuersenkungen der letzten 14 Jahre sehr stark belastet und die Schieflage in der Einkommens- und Vermögensverteilung hat sich dadurch sehr vergrößert.

Angesichts der jüngsten Vorfälle um Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in Deutschland ist die Frage nach der immer ausgeprägteren Ungleichverteilung der Einkommen und Vermögen – als deren Folge ja zunehmende Steuerhinterziehung zu sehen ist – ein brisantes Thema geworden, das auch politisch wieder verstärkt aufgegriffen werden sollte. Steuersystematisch können bestimmte vermögensbezogene Steuern (insbesondere die allgemeine Vermögensteuer sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer) nämlich als „*Nachhol- und Kontrollsteuer*“ verstanden werden, mit der nicht-erfasste Einkommen, die in die Vermögensbildung fließen, später teilweise „nachversteuert“ werden. Hinterzogenes Einkommen (genauso wie Einnahmen aus dem informellen Sektor und aus kriminellen Aktivitäten) wird auf kurz oder lang wieder in Vermögenswerten angelegt. Die Offensive gegen Steueroasen in Europa und die Durchsetzung des automatisierten Datenabgleichs verstärken den Trend zur Erhöhung des „legalen“ Vermögens, womit eine Vermögensteuer zeitlich nun genau richtig kommt.

Das WSI hat vier Gutachten in Auftrag gegeben, um einzuschätzen, ob und in welcher Form eine Vermögensteuer in Deutschland sinnvoll wäre. Das WSI hat hierbei die folgenden ExpertInnen beauftragt, Gutachten zu erstellen<sup>1</sup>:

- Dr. Margit Schratzenstaller vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung WIFO (im folgenden WIFO Studie)
- Prof. Dr. Achim Truger (HWR Berlin) und Dipl.-Volksw., Dipl-Verwaltungsw. (FH) Birger Scholz (FU Berlin) (im folgenden Berlin Studie)
- Prof. Dr. Viktor van Kommer (Universität Utrecht) und Mag. Lambert F. Kusters (Radboud Universität Nijmegen) (im folgenden Utrecht Studie), zwei Steuerjuristen aus den Niederlanden

---

<sup>1</sup> Alle Gutachten stehen auf der WSI-Webseite [http://www.boeckler.de/wsi\\_45512.htm](http://www.boeckler.de/wsi_45512.htm) zum Download zur Verfügung.

- Prof. Dr. Winfried Kluth, Verfassungsjurist (Universität Halle), der die Gutachten der Ökonomen und Steuerjuristen auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit überprüfte.

Ziel war es, *anhand wichtiger Kriterien* zur Stärkung vermögensbezogener Steuern –

- Aufkommenspotential (wie viel bringt die Steuer)
- Ausmaß zu erwartender Anpassungsreaktionen (Substitutions-, Ausweichmöglichkeiten, Effekte auf Investitionen und Wachstum)
- Treffsicherheit (wird die Zielgruppe gut erreicht oder zahlen auch ungeplante ärmere Gruppen plötzlich Steuer)
- mögliche Probleme der Doppelbesteuerung (wird z.B. der Zinsertrag sowohl in der Einkommensteuer als auch in der Vermögensteuer besteuert) und
- Substanzbesteuerung (z.B. wird die Substanz von Vermögenswerten verringert) sowie Erhebungskosten (Verwaltungsaufwand um die Steuer zu berechnen und einzutreiben)

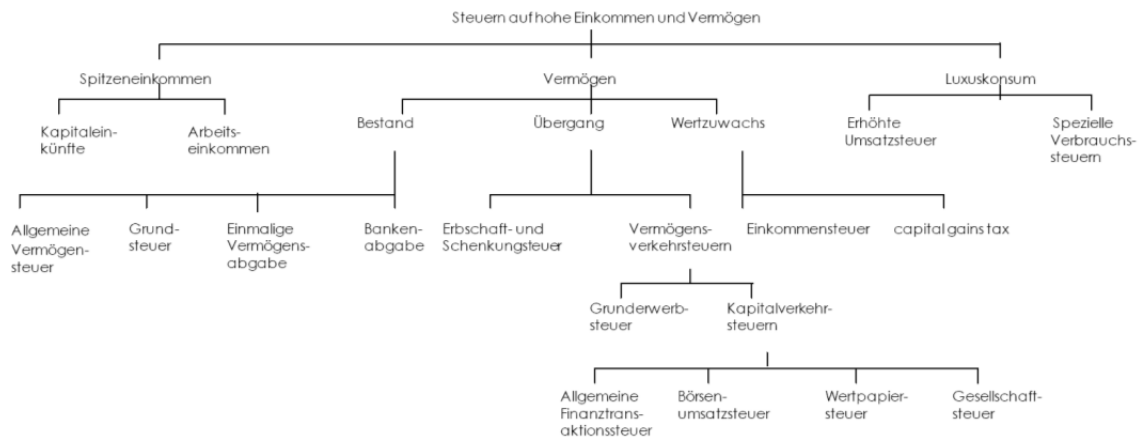
*Lösungsvorschläge zur Stärkung vermögensbezogener Steuern in Deutschland zu finden, die auch verfassungsrechtlich und politisch durchführbar sind.*

Die niederländische Studie sollte vor allem prüfen, inwieweit *das niederländische Box III System*, das fiktive Zinsen auf das Vermögen unterstellt und diesen fiktiven Vermögensertrag besteuert (durch 1.2 % Steuer auf Vermögen, die bei einem fiktiv angenommenen Zinssatz von 4 % einer Ertragsbesteuerung von 30 % entspricht), für Deutschland geeignet wäre. Die niederländische Steuerreform 2000 wurde einstimmig von allen Parteien verabschiedet und von Sozialdemokraten und konservativen Ökonomen gemeinsam entwickelt.

## **2. Mögliche Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen**

Folgende Steuern eignen sich im Prinzip für die Besteuerung von hohen Einkommen und Vermögen, wobei im Folgenden nur auf *vermögensbezogene Steuern* sowie die Besteuerung von *Kapitaleinkommen und Finanztransaktionen* eingegangen wird. Die Besteuerung von *Luxuskonsum* und von *Spitzeneinkommen* wird daher außer Betracht gelassen.

Abbildung 1: Anknüpfungspunkte für Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen



Q: Schratzenstaller (2013).

### 3. Historischer Überblick über vermögensbezogene Steuern in Deutschland

Vermögensbezogene Steuern gab es in Deutschland viele. Zur Erinnerung an die Vielfalt von Steuern auf Vermögen in Deutschlands Geschichte hier ein kurzer Überblick über in *Deutschland ausgesetzte Vermögensteuer und vermögensbezogene Steuern*

Die bekannteste nicht mehr erhobene vermögensbezogene Steuer ist

- die allgemeine Vermögensteuer.

Darüber hinaus wurden seit 1949 folgende vermögensbezogene Steuern erhoben:

- Vermögensabgabe (Lastenausgleich für Kriegsschäden)
- Gewerbesteuer
- diverse Kapitalverkehrssteuern (s. Berlin Studie S. 9 f.).

In Deutschland wurde die Einhebung der *allgemeinen Vermögensteuer* 1997 als Folge eines Verfassungsgerichtsurteils (ungleiche Behandlung von Grund- und Immobilien im Vergleich zu anderen Vermögenswerten) ausgesetzt. Der Gesetzgeber verzichtete auf eine Reform der Besteuerung des Grund- und Immobilienvermögens. Es handelte sich um eine Nettovermögensteuer, d.h. besteuert wurde das Bruttovermögen abzüglich der Schulden. Unter Vermögen wird Sachvermögen (Realvermögen) verstanden, das gewöhnlich einen Ertrag abwirft. Unterschieden wird in

- Betriebsvermögen (direktes Eigentum)
- Grundvermögen (vermietet, selbst genutzt oder nicht genutzt)
- immaterielles Vermögen (Lizenzen, Patente, Urheberrechte)
- Bodenschätze, Wälder, natürliche Ressourcen
- Haushalts- und Gebrauchsvermögen (Hausrat, Kunstsammlungen, Autos, Schmuck).

Zusätzlich muss das Geldvermögen berücksichtigt werden:

- Spar- und Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen,
- Anleihen und andere Rentenwerte sowie Geldmarktprodukte,
- Produktivvermögen, also Aktien, Geschäftsanteile und Beteiligungen,
- sonstige Forderungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten.

#### **4. In Deutschland aktuell erhobene vermögensbezogene Steuern**

Derzeit erhobene Steuern, die unter *vermögensbezogene Steuern* fallen, sind

- die Grundsteuer
- die Erbschaft- und Schenkungsteuer
- die Grunderwerbsteuer und
- die 2011 neu eingeführte Bankenabgabe.

Die Einnahmen aus *aktuell erhobenen vermögensbezogenen Steuern* in Deutschland beliefen sich 2012 auf nur 24,3 Mrd. Euro (0,9 % des BIP), das sind 4 % des gesamten Steueraufkommens. Deutschland – ein reiches Land – liegt damit in der untersten Kategorie von Vermögensteuern (s. Grafik OECD Länder Vergleich 2010 in WIFO Studie S. 20 oder Grafik Berlin Studie S. 15). Zur Entwicklung der einzelnen Steuereinnahmen seit 1965 s. Berlin Studie (S. 13).

## 5. Sieben Lösungsvorschläge für vermögensbezogene Steuern in Deutschland

Die Zeilen in Tabelle 1 im Anhang zeigen insgesamt sieben Lösungsvorschläge für vermögensbezogene Steuern in Deutschland. Diese sind 1. Wiedereinführung der allgemeinen Vermögenssteuer 2. einmalige Vermögensabgabe 3. progressive Einkommensteuer auf alle Vermögenserträge, auch auf Kapitalerträge, 4. Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer, 5. Reform der Grundsteuer, 6. Reform der Bankenabgabe und 7. Einführung einer Finanztransaktionssteuer.

Die Spalten in Tabelle 1 im Anhang zeigen: 1. um welche Steuerart es sich handelt, 2. welche politischen Maßnahmen erforderlich sind, 3. wie viel Mehreinnahmen die Steuer im ersten Jahr bringt, 4. wie groß der ökonomische Mehrwert ist, 5. an welche Körperschaft die Steuereinnahmen fließen, 6. wie treffsicher die Steuer ist, d.h. ob sie die Zielgruppe trifft, 7. welche Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen zu erwarten sind, 8. mögliche verfassungsrechtliche Probleme, 9. mögliche technische Probleme, 10. sonstige Anmerkungen.

### 5.1 Die Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer (=Ländersteuer)

Die *Wiedereinführung einer allgemeinen Vermögensteuer* (die unterschiedslos sämtliche Vermögen der privaten Haushalte und/oder Unternehmen besteuert): Ausgegangen wird von einem Steuersatz von 1 % auf das Nettovermögen und Freibeträgen von 2 Millionen für Privatpersonen und 0.2 Millionen für juristische Personen, d.h. die Steuer würde nur die Reichsten treffen.

Für diese Steuer muss das gesamte Vermögen in regelmäßigen Abständen bewertet werden, was Kosten verursacht. Die Utrecht Studie schätzt die Verwaltungskosten als eher hoch ein (3 %-5 %), während die beiden anderen Studien (WIFO und Berlin Studie) der Auffassung sind, dass die Kosten niedriger sind (auch in der DIW 2012 Studie werden sie auf nur 1.8 % geschätzt) bzw. immer noch ausreichend Steuerertrag übrig bleibt, wenn es nur gelingt, diese Steuer einzusetzen und einzutreiben. Alle Gutachten finden, dass damit die Verwaltungskosten nicht außer Verhältnis zum Steueraufkommen stünden. Denn immerhin wäre *das Steueraufkommen einer allgemeinen Vermögensteuer am höchsten unter allen vermögensbezogenen Steuern*. Die WIFO Studie (S. 28) berechnet ein Steueraufkommen zwischen 11,6 Mrd. und 16,5 Mrd. Euro, d.h. 0,64 % des BIP, wobei vermutete Ausweichreaktionen der Betroffenen von 3-4 Mrd. Euro schon abgezogen sind. Die Berlin Studie vermerkt auch, dass Reformen zur Erreichung der Verfassungskonformität 1997 möglich gewesen wären und auch heute noch sind. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete damals die ungleiche Behandlung von Immobilien im Vergleich zu anderen Vermögensgegenständen. Das Gutachten von Kluth warnt davor, zu

leichtfertig vom Bestehen einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes auszugehen. Der Bund könne seiner Einschätzung nach nur koordinierende Regelungen treffen. Die  *Verschärfung der Anforderungen an die Erforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung* müsse berücksichtigt werden. Außerdem warnt er davor, die allgemeine Vermögensteuer mit den Staatsschulden des Bundes zu legitimieren, denn sie sei eine Ländersteuer und fließe demnach den Ländern zu. Das Streitthema der Unantastbarkeit der Vermögenssubstanz sei nicht gegeben, da die Vermögensteuer als Sollertragssteuer qualifiziert werde und somit langfristig nur die Erträge, die aus der Eigentumssubstanz fließen, besteuert würden und nicht die Substanz selbst. Bei einer Sollertragsteuer mit niedrigem Steuersatz und hohen Freibeträgen sei die Vermögenssubstanz nicht wesentlich tangiert. *Man könnte diese Steuer daher aus guten Gründen fordern.* Zu beachten sind *Verteilungswirkungen* zwischen den Ländern, die die DIW 2012 Studie wie folgt berechnet:

|                        | Vermögensteueraufkommen |                      |           | Vermögensteueraufkommen |                      |           |
|------------------------|-------------------------|----------------------|-----------|-------------------------|----------------------|-----------|
|                        | Natürliche Personen     | Juristische Personen | Insgesamt | Natürliche Personen     | Juristische Personen | Insgesamt |
|                        | Mrd. Euro               |                      |           | Euro je Einwohner       |                      |           |
| Schleswig-Holstein     | 0,35                    | 0,16                 | 0,50      | 122                     | 55                   | 177       |
| Hamburg                | 0,45                    | 0,37                 | 0,82      | 253                     | 206                  | 460       |
| Niedersachsen          | 0,71                    | 0,47                 | 1,18      | 89                      | 59                   | 149       |
| Bremen                 | 0,05                    | 0,06                 | 0,11      | 82                      | 84                   | 166       |
| Nordrhein-Westfalen    | 2,16                    | 1,87                 | 4,02      | 121                     | 105                  | 225       |
| Hessen                 | 0,86                    | 0,79                 | 1,64      | 141                     | 129                  | 271       |
| Rheinland-Pfalz        | 0,30                    | 0,25                 | 0,55      | 75                      | 62                   | 137       |
| Baden-Württemberg      | 1,70                    | 1,12                 | 2,82      | 158                     | 105                  | 263       |
| Bayern                 | 2,05                    | 1,26                 | 3,32      | 164                     | 101                  | 265       |
| Saarland               | 0,10                    | 0,09                 | 0,19      | 96                      | 91                   | 187       |
| Berlin                 | 0,10                    | 0,41                 | 0,50      | 28                      | 118                  | 146       |
| Brandenburg            | 0,01                    | 0,18                 | 0,19      | 4                       | 72                   | 76        |
| Mecklenburg-Vorpommern | 0,01                    | 0,07                 | 0,09      | 9                       | 45                   | 53        |
| Sachsen                | 0,04                    | 0,24                 | 0,27      | 9                       | 57                   | 66        |
| Sachsen-Anhalt         | 0,01                    | 0,14                 | 0,15      | 3                       | 60                   | 62        |
| Thüringen              | 0,02                    | 0,13                 | 0,15      | 7                       | 59                   | 67        |
| Insgesamt              | 8,90                    | 7,60                 | 16,50     | 109                     | 93                   | 202       |

## 5.2 Die Erhebung einer einmaligen Vermögensabgabe (=Bundesabgabe)

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Erhebung einmaliger bzw. zeitlich befristeter Vermögensabgaben findet sich in Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG. Im Zuge der besonderen Belastungen der öffentlichen Haushalte durch die globale Wirtschafts- und Finanzkrise rückte die Möglichkeit der Erhebung einer Vermögensabgabe zunehmend in den Fokus der Steuerdebatte. Die Abgabe steht dem *Bund* zu.

In einem Rechtsgutachten im Auftrag von *ver.di* und der *Hans-Böckler-Stiftung* hat der *Staatsrechtler Joachim Wieland* die Voraussetzungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Vermögensabgabe einer eingehenden Prüfung unterzogen (Wieland 2012). Er



kommt zum Ergebnis, dass eine angestrebte *Reduzierung der Staatsverschuldung*, die im Rahmen der Wirtschaftskrise sprunghaft angestiegen ist, eine *hinreichende Begründung zur Erhebung einer Vermögensabgabe* ist. Sie darf aber nicht dauerhaft, sondern nur anlassbezogen zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs erhoben werden. Der Lastenausgleich zeige zudem, dass eine Abgabe aus einem einmalig feststehenden Betrag bestehen könne, der über einen längeren Zeitraum aufgebracht werde. Die parallele Erhebung einer Vermögensabgabe ergänzend zu einer Vermögensteuer sei zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs zulässig. Ein Zugriff auf die Vermögenssubstanz sei zulässig, soweit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Besteuerten nicht überdehnt werde. Es gelte, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit ansteigendem Vermögen zunehme. Ebenso sei die Belastung von Betriebsvermögen wie von Kapitalgesellschaften zulässig. Auch hier gelte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit als Maßstab. Hieraus folge auch die Möglichkeit eines progressiven Tarifs (s. Berlin Studie S. 18).

Auch das DIW (Bach 2012) betrachtet *Vermögensabgaben als zielführend* zur Reduzierung der Staatsschulden. Der besondere Vorteil gegenüber einer laufenden Vermögensteuer liege in den kaum möglichen Ausweichreaktionen der Besteuerten. Im Blick haben müsse der Gesetzgeber jedoch mögliche negative wirtschaftliche Effekte etwa durch Liquiditäts- und Finanzierungsprobleme (Bach 2012, S. 7). Auch unter Aspekten der inter- und intragenerativen Steuergerechtigkeit spricht vieles für Vermögensabgaben zur Reduzierung der Staatsschulden. Von hohen Staatsschulden haben vor allem die älteren Generationen durch zu niedrige Steuern profitiert, die durch eine Vermögensabgabe wiederum stärker belastet werden als Jüngere. Ein weiteres Argument ist, dass die Vermögensbesitzer von den staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen in der Finanzmarktkrise enorm profitiert haben (s. Berlin Studie S. 18).

Eine einmalige Vermögensabgabe weist eine hohe *Treffsicherheit* auf: 330.000 bis 340.000 Personen (etwa 0,6 % der erwachsenen Bevölkerung) wären abgabepflichtig, würde die Vermögensabgabe nach den Eckpunkten von Bach/Beznoska/Steiner (2010) bzw. Bach (2012) konzipiert. *Eine Vermögensabgabe mit hohen persönlichen Freibeträgen belastete somit nur die sehr Vermögenden.* (WIFO S. 30).

Ein Gelingen der Einhebung einer Vermögensabgabe hängt von der Einschätzung ihrer Verfassungskonformität ab. Ob Staatsschuldenreduktion als Grund für die Einhebung ausreicht, oder ob ein Beweis der Wachstumswirkungen der Steuer gegeben werden muss, ist offen. Eine einmalige Vermögensabgabe als fiskalischer Stimulus nach der Finanzkrise scheint verfassungskonform. Kluth sieht die Gefahr einer Substanzbesteuerung mehr gegeben, als bei der allgemeinen Vermögensteuer, da der Steuersatz auf eine einmalige Vermögensabgabe höher sei. Damit könnten Familienbetriebe in Probleme geraten. Das Postulat eines Verbots von Zugriffen auf die Vermögenssubstanz in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei aber nicht zum Bereich der tragenden Gründe zu rechnen, dass also insoweit keine strikte Bindungswirkung vorliegt.

*Eine allgemeine Vermögensabgabe als fiskalischer Stimulus nach der Finanzkrise sei daher verfassungskonform.*

### 5.3 Progressive Allgemeine Einkommenssteuer auch auf Kapitalerträgen

Eine Anhebung der Kapitalertragsteuer hat gegenüber der Wiedereinführung der Vermögensteuer den Vorteil, dass sie Doppelbesteuerung sowie mögliche Substanzbesteuerung bei geringen oder fehlenden Erträgen bzw. bei Verlusten vermeidet.

Erhebt man stattdessen die progressive Einkommensteuer auf alle Vermögenserträge (statt wie bisher mit einer 25 % Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge) so liefert dies Mehreinnahmen von 3-4 Mrd. Euro, was die Einkommensverteilung deutlich verbessert. Auch die Treffsicherheit ist hoch. Da Veräußerungsgewinne aus Grund- und Immobilienvermögen meist der progressiven Einkommensteuer unterliegen (wenn die veräußerten Objekte weniger als 10 Jahre gehalten wurden oder nicht mindestens zwei Jahre vor Verkauf selbst genutzt wurden) und Veräußerungsgewinne von Finanztiteln wie andere Kapitalerträge der Abgeltungssteuer unterliegen, herrscht derzeit eine Ungleichbehandlung von Grund- und Immobilien versus Finanztiteln.

### 5.4 Eine Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungsteuer (=Ländersteuer)

Die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen ist in Deutschland im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz zusammenfassend geregelt. Die Erbschaftsteuer belastet hierbei Vermögensübertragungen durch Erbfolge. Besteuert wird nur der Nettowert des Nachlasses. Der Erbschaftsteuerreform 2008 (gültig ab 2009) war ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 07.11.2006 vorausgegangen, der das damals geltende Recht in weiten Teilen für nicht verfassungskonform erklärte. Wesentlicher *Kritikpunkt war die geringe Bewertung von Grund- und Betriebsvermögen im Vergleich zu Wertpapier- oder Barvermögen*. Die schwarz-gelbe Bundesregierung hat daraufhin pauschalierende Bewertungsvorschriften entwickelt, aber gleichzeitig auch die Steuerfreibeträge beim selbstgenutzten Eigentum und vor allem neue Begünstigungen für Betriebsvermögen eingeführt (Berlin Studie S. 7). So bleibt das begünstigte Betriebsvermögen in der Regel bis zu einem Wert von 1 Million Euro steuerfrei vererbbar. Betriebsvermögen – egal welcher Höhe – kann komplett steuerfrei bleiben, wenn die Lohnsumme innerhalb von zehn Jahren 1.000 % der Lohnsumme des Jahres des Erbfalls nicht unterschreitet und das Verwaltungsvermögen nicht höher als 10 % liegt. Bei einer Behaltens-Frist von sieben Jahren und einer Lohnsumme von 650 % bleiben 85 % erbschaftsteuerfrei (vgl. ausführlich Rechtsanwälte Ebner, Stolz, Mönning, Bachem o.J.). Der Bundesrat hat am 06.07.2012 eine umfassende Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2013 beschlossen. Die Stellungnahme sieht u.a. eine Ergänzung des ErbStG vor, durch die eine Nutzung unerwünschter schenkungsteuerlicher Gestaltungsmodelle verhindert werden soll. Der Bundesfinanzhof hat abermals beim Bundesverfassungsgerichtshof Beschwerde eingelegt, weil es durch geschickte Gestaltung derzeit möglich

ist, Privatvermögen in Betriebsvermögen „zu verschieben“ und so die Steuerpflicht zu umgehen. Dies könne dazu führen, dass nur noch diejenigen Erbschaftsteuer zahlen, die es nicht rechtzeitig geschafft haben, Privatvermögen in Betriebsvermögen umzuwandeln (BFH 2012) (Berlin Studie S. 8).

Obwohl das Volumen des vererbten Vermögens ansteigt, sinkt das Aufkommen der Erbschaftsteuer in den letzten Jahren und betrug 2012 nur noch 0,16 % des BIP. Hier sehen sowohl die Berlin Studie als auch die WIFO Studie ein großes Potential. Denn die Treffsicherheit und das potentielle Aufkommen einer Erhöhung der Erbschaftsteuer sind hoch.

Das Gros des Aufkommens wird von einer relativ kleinen Zahl von besteuerten Erbschaften erzielt: 0,35 % der unbeschränkt Steuerpflichtigen erbrachten 25,7 % des Aufkommens. Da der Anteil des Unternehmensvermögens (Betriebsvermögen plus Anteile an nicht-notierten Kapitalgesellschaften) auf 22 % bis 32 % an allen Übertragungen geschätzt wird, haben sich die Ausnahmetatbestände für das Unternehmensvermögen erheblich auf die gesamten Erbschaftsteuereinnahmen ausgewirkt. International sind Verschonungsregeln für Unternehmensvermögen zwar nicht selten anzutreffen, allerdings gehen sie in der Regel nicht so weit wie in Deutschland. Das Ziel der Verschonungsregeln ist die Sicherstellung der Beschäftigung (Verhinderung von Arbeitsplatzverlusten) bei der Unternehmensnachfolge. Ein solcher Lenkungszweck ist zwar grundsätzlich legitim, aber nur, wenn der Lenkungszweck durch die getroffene Regel überhaupt erreicht werden kann. Nach Ansicht des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen ist die Sorge um Arbeitsplatzverluste weitgehend unbegründet. Hinzu komme, dass die Begünstigung auch Unternehmensteile betrifft, die im Ausland liegen.

Ende 2011 sprach sich der *Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen* in einem Gutachten dafür aus, das neue *Erbschaftsteuerrecht* *abermals grundlegend zu novellieren*. Kritik rief vor allem die weitgehende Freistellung von Betriebsvermögen und selbst genutztem Wohneigentum hervor. Auch die hohen Grenzsteuersätze von bis zu 50 % wurden unter Effizienzgesichtspunkten abgelehnt. Stattdessen empfahl der Beirat, drei Viertel der Erbschaften von der Besteuerung auszunehmen und ein Viertel mit durchschnittlich 8 % zu besteuern, um bei geschätzten Erbschaften von 200 Mrd. Euro ein Aufkommen von 4 Mrd. Euro zu erzielen. Zusätzlich soll das Recht auf Steuerstundung eingeführt werden, um die Fortführung von Betrieben zu ermöglichen. (Vgl. ausführlich Wissenschaftlicher Beirat 2011).

Der Reformvorschlag des Wissenschaftlichen Beirats zielt demnach darauf ab, das gegenwärtige Einnahmenvolumen von *4 Mrd. Euro pro Jahr zu erhalten*. Es muss jedoch gefragt werden, warum 4 Mrd. Euro Einnahmen bei geschätzten Erbschaften in Höhe von 200 Mrd. Euro ausreichend sein sollen. So könnte ein *Steuersatz von 16 % die Einnahmen auf 8 Mrd. Euro verdoppeln*. Noch höhere Steuersätze von z.B. *32 % würden zu Mehreinnahmen von 12 Mrd. Euro* führen und bewegen sich damit in Dimensionen wie bei einer Wiedererhebung der Vermögensteuer (Berlin Studie S. 19).

## Die Höfeordnung als Sonderfall der Erbschaftsteuer

Die Höfeordnung (HöfeO) regelt die Erbfolge von in Familienbesitz befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Bauernhöfe). Sie soll sicherstellen, dass der Bauernhof ungeteilt an eine ErbIn geht (Anerbenrecht). Die Höfeordnung ist per Bundesgesetz für die Länder Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein geregelt und ist Ausdruck der erbrechtlichen Traditionen der Landwirtschaft im Nordwesten Deutschlands (der Süden praktiziert die gleichmäßige Teilung des Erbes). Die weichende ErbIn, also nicht die HoferbIn, hat an Stelle eines Anteils am Hof einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung (§ 12 HöfeO). Weichende ErbInnen sind regelmäßig die weiteren Kinder und die EhegattIn der ErblasserIn. Die Höhe der Abfindung richtet sich einerseits nach der "Erbquote" und andererseits nach dem Wert des Hofes. Die "Erbquote" bestimmt sich nach den allgemeinen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Wert des Hofes als Ausgangspunkt der Abfindung bestimmt sich nach dem Wert zum Zeitpunkt des Erbfalls und ist definiert als das Eineinhalbfache des zuletzt festgestellten Einheitswertes (§ 12 Abs. 2 S. 2 HöfeO). Die Abfindung liegt daher weit unter dem ansonsten im Erbrecht auch für land- und forstwirtschaftliches Vermögen geltenden Ertragswert. Wird eine Erbfolge nach der HöfeO nicht gewünscht, so reicht ein anderslautender Übergabevertrag oder ein Testament. *Wichtig ist, dass die HöfeO das Aufkommen der Erbschaftsteuer nicht beeinflusst, da der gesamte vererbte Hof zum Ertragswert steuerpflichtig ist.*

Die Erbschaftsteuer kommt den Ländern zu. Hier liegt kein Substanzproblem vor, weil sie von ihrer Idee her schon Substanzsteuer ist. Liquiditätsprobleme lassen sich durch einen hohen Freibetrag vermeiden, sodass sehr hohe Erbschaften getroffen werden und nicht die kleinen. Stundungsregelungen können Härtefälle mindern. Der Freibetrag sollte eventuell am Medianwert des Eigenhauses bemessen werden (dies die vom WIFO präferierte Variante, obgleich, wie gesagt alle Möglichkeiten für gangbar erachtet werden).

*Angesichts der hohen Konzentration deutscher Vermögen lässt sich die Erbschaftsteuer mit hohen Freibeträgen gestalten und liefert doch hohes Steueraufkommen.*

Bei der Erbschaft- und Schenkung- sowie der Grundsteuer wird sich aufgrund der ausstehenden Verfassungsgerichtsurteile in der nächsten Zeit *ohnein der Bedarf zu einer Reform* ergeben, so dass sich zudem quasi ein natürlicher Anlass und die Chance ergibt, die Vermögensbesteuerung in Deutschland auf der Basis einer verfassungskonformen Bewertung von Vermögen umfassend neu zu gestalten und zu stärken. Diesbezüglich optimistisch stimmen zunächst insbesondere die Vorschläge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, bei denen solche Steuererhöhungen zuvor lange Zeit keine wesentliche Rolle gespielt hatten und die ihren Weg nun immerhin bis ins Wahlprogramm gefunden haben (Berlin Studie S. 35).

Anzustreben sind weniger Ausnahmen im Sinne der Steuergerechtigkeit. Nötige Ausnahmen müssen MIT MASS UND ZIEL gestaltet werden, so dass sie Klein und Mittelbetrieben helfen, aber auch da nicht völlige Steuerfreiheit gewähren.

Die politische Akzeptanz einer Erhöhung der Erbschaftsteuer bei der breiten Bevölkerung ist nur dann gegeben, wenn deutlich wird, dass diese Steuer nur einen Bruchteil der Bevölkerung betrifft, dass sie eine Superreichensteuer ist. Denn, wie Sigmund Freud schon feststellte, Vererben hat mit unserer Angst vor dem Tod zu tun. Mit Vererben wollen wir etwas Bleibendes hinterlassen, wollen unsterblich sein, weshalb Widerstände gerade bei der Erbschaftsteuer oft etwas Irrationales haben. Erbschaftsteuern sind immer durch eine Schenkungsteuer zu ergänzen, weil ansonsten die Erbschaftsteuer durch Schenkungen umgangen wird.

### 5.5 Erhöhung der Grundsteuer (=Gemeindesteuer)

Seit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer 1995 haben sich die Bundesländer wiederholt mit der Reform der Grundsteuer beschäftigt. Die Reformdebatte hat sich dabei weitgehend auf eine *Reform der Bemessungsgrundlage* (Bewertung der Grundstücke) konzentriert und *Steuerbelastung, Steuerbefreiung und Tarife weitgehend ausgespart* (Berlin Studie S. 19).

Die Grundsteuer, die den Besitz von Immobilienvermögen der privaten Haushalte, der Land- und Forstwirtschaft und der Unternehmen betrifft ist – wenn man von der allgemeinen Vermögensteuer absieht – die vermögensbezogene Steuer mit dem größten Steueraufkommen. Im Jahr 2010 betrug das Aufkommen der Grundsteuer A (landwirtschaftliche Grundstücke) 0,4 Mrd. Euro und das der Grundsteuer B (für bebaute oder bebaubare Grundstücke) 11 Mrd. Euro (Berlin Studie S. 4). Die Grundsteuer ist in Deutschland eine Steuer auf das Eigentum an Grundstücken. Das Aufkommen steht den *Gemeinden* zu.

Die Grundsteuer zeichnet sich durch eine stabile Bemessungsgrundlage und ein zu erwartendes *langfristig hohes Aufkommenspotential* aus. Angesichts der bestehenden Unterbewertung der Grund- und Immobilienvermögen durch die Anwendung völlig veralteter Einheitswerte bei der Bemessung der Grundsteuerschuld dürfte das zusätzliche Aufkommenspotential einer Stärkung der Grundsteuer durch eine verkehrswertnähere Bewertung beträchtlich sein. *Anpassungsreaktionen* der Steuerpflichtigen auf eine Erhöhung der Grundsteuer dürften begrenzt sein. Für eine Hinterziehung der Grundsteuer besteht faktisch kein Spielraum, und internationale Steuerflucht scheidet aufgrund der Immobilität von Grund- und Immobilienvermögen als Ausweichoption aus. Lediglich durch Abwanderung ins Ausland kann sich der Steuerpflichtige der Besteuerung entziehen (WIFO Studie).

Auch die Erwartung einer notwendigerweise regressiven Wirkung einer Grundsteuererhöhung, die sich aus der Analyse von Bach (2009) ergibt, der den Eigentümerhaushal-

ten das Grundsteueraufkommen aufgrund der imputierten Mieten zurechnet, muss nicht unbedingt zutreffen, wenn man – wie bei vermieteten Immobilien – von einer überdurchschnittlichen Unterbewertung von höherwertigem selbst genutzten Wohneigentum ausgeht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen die Verfassungsmäßigkeit der für die Grundsteuer maßgeblichen Einheitswerte in Zweifel gezogen, ohne allerdings diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen (BFH 2010a und 2010b). Mit der Überprüfung dieser Fragestellung ist dennoch derzeit das Bundesverfassungsgericht beschäftigt (Az. 2 BvR 287/11). Aufgrund des Verfahrens hatten SteuerexpertInnen Immobilien-eigentümerInnen empfohlen, gegen den Grundsteuerbescheid 2011 und der darauffolgenden Jahre einen Antrag auf Aufhebung des Einheitswert-Bescheides zu stellen, beziehungsweise bei Ablehnung dagegen Einspruch zu erheben. Die Finanzämter sind angewiesen, alle eingegangenen Anträge und Einsprüche bis zum Entscheid des Bundesverfassungsgerichtes ruhen zu lassen.

#### 5.6 *Erhöhung der Bankenabgabe*

Durch das Restrukturierungsfondsgesetz vom 9.12.2010 sind Kreditinstitute ab 2011 zur Zahlung einer Bankenabgabe verpflichtet. Bemessungsgrundlage der Abgabe ist die Summe der Passiva abzüglich bestimmter Posten, soweit sie den Freibetrag von 300 Millionen Euro übersteigt. Die Passivseite einer Bankbilanz besteht – stark stilisierend dargestellt – aus den Verbindlichkeiten gegenüber der Zentralbank, den Einlagen von Banken und Nichtbanken (Kunden), den Bankanleihen sowie dem Eigenkapital.

Die Abgabe ist progressiv nach dem Volumen der beitragserheblichen Passiva gestaffelt und beträgt zwischen 0,02 % und 0,06 %. Daneben wird das außerbilanzielle Derivatevolumen mit 0,0003 % belastet. Die Abgabe bemisst sich somit an der Größe des Instituts und dessen Grad der Vernetzung mit dem Finanzsystem. Der Jahresbeitrag einer Bank aus der Summe der Beitragskomponenten „Passiva“ und „Derivate“ wird bei 20 % des Jahresüberschusses gekappt (sog. Zumutbarkeitsgrenze). Auf jeden Fall wird aber ein Mindestbeitrag von 5 % des regulären Jahresbeitrags erhoben. Mit der Bankenabgabe wird ein Restrukturierungsfonds mit einer Zielgröße von 70 Mrd. Euro aufgebaut, durch den notwendige Abwicklungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen systemrelevanter Banken finanziert werden.

Im Jahr 2011 nahm der Restrukturierungsfonds mit *600 Mio. Euro* nur halb so viel ein, wie ursprünglich vom Finanzministerium geplant. Eine Erhöhung oder Verbesserung der Einhebung könnten darum erwogen werden.

5.7 Besteuerung von Finanztransaktionen

Neben deutschen Steuern, wie etwa der Bankenabgabe, ist auch die EU-Debatte um eine Finanztransaktionssteuer und eine Finanzaktivitätssteuer zu forcieren, denn diese Steuer scheint einzuschlafen. Der Stand (Mai 2013) ist folgender:

Eine Finanztransaktionssteuer FTT (0.1 % Steuer auf den Handel von Wertpapieren und Aktien und 0.01 % auf den Handel von Derivaten) würde 20 Mrd. Euro bis 2020 bringen. Würde man auch Handel mit ausländischen Währungen mit 0.1 % Steuer inkludieren, würde das Aufkommen 50 Mrd. Euro betragen.

Eine tatsächliche Einführung und Erhöhung der Finanztransaktionssteuer, insbesondere auf Derivate, würde das Aufkommen deutlich erhöhen und könnte auch als Strafe für Derivate (=Wetten auf Finanztitel), als Strafe für das Zocken auf den Finanzmärkten, politisch gut verkauft werden.

Die Finanzaktivitätssteuer FAT (5 % auf die Summe von Profiten und Löhnen von Finanzinstitutionen) würde 25 Mrd. Euro bringen.

6. Zusammenfassung

Grundsätzlich sind alle Möglichkeiten – allgemeine Vermögensteuer, einmalige Vermögensabgabe, Erbschaft- und Schenkungsteuererhöhung und Grundsteuererhöhung – gangbare Optionen. Sie unterscheiden sich bezüglich Anpassungsreaktionen, Treffsicherheit, Doppelbesteuerungsproblemen, Substanzbesteuerungsproblemen und Erhebungskosten ( WIFO Gutachten S. 37):

Übersicht 11: Bewertung ausgewählter Optionen zur Erhöhung der Besteuerung von Vermögen in Deutschland

| Vermögensbezogene Steuer       | Anpassungsreaktionen | Treffsicherheit | Doppelbesteuerung | Substanzbesteuerung | Erhebungskosten |
|--------------------------------|----------------------|-----------------|-------------------|---------------------|-----------------|
| Allgemeine Vermögensteuer      | -                    | ++              | -                 | +                   | +               |
| Einmalige Vermögensabgabe      | ++                   | ++              | +                 | ++                  | +               |
| Erbschaft- und Schenkungsteuer | ++                   | ++              | ++                | ++                  | +               |
| Grundsteuer                    | ++                   | +               | +                 | ++                  | +               |

Q: WIFO-Zusammenstellung. – (++) Gut geeignet. – (+) Geeignet. – (-) Nicht geeignet.

Angesichts der hohen Konzentration deutscher Vermögen lässt sich die Erbschaftsteuer mit hohen Freibeträgen gestalten und liefert doch hohes Steueraufkommen. Bei der Erbschaft- und Schenkung- sowie der Grundsteuer wird sich aufgrund der ausstehenden Verfassungsgerichtsurteile in der nächsten Zeit ohnehin der Bedarf zu einer Reform ergeben, so dass sich zudem quasi ein natürlicher Anlass und die Chance ergibt, die Vermögensbesteuerung in Deutschland auf der Basis einer verfassungskonformen Bewertung von Vermögen umfassend neu zu gestalten und zu stärken.

Diesbezüglich optimistisch stimmten zunächst insbesondere die Vorschläge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, bei denen solche Steuererhöhungen zuvor lange Zeit keine wesentliche Rolle gespielt hatten, und die ihren Weg zumindest immerhin bis ins Wahlprogramm gefunden hatten (Berlin Studie S. 35).

Anzustreben sind weniger Ausnahmen im Sinne der Steuergerechtigkeit. Nötige Ausnahmen müssen MIT MASS UND ZIEL gestaltet werden, so dass sie Klein und Mittelbetrieben helfen, aber auch da nicht völlige Steuerfreiheit gewähren.

Ein Ausbau mehrerer vermögensbezogener Steuern könnte auf allen staatlichen Ebenen auf sozial gerechte Art und Weise ein erhebliches Mehraufkommen erzielen: Die Vermögensabgabe könnte beim Bund zu beträchtlichen – zweckgebundenen und zeitlich befristeten – Mehreinnahmen führen. Vermögen- sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer könnten die Länder-Haushalte sehr deutlich stärken. Ein Ausbau der Grundsteuer könnte einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung und konjunkturellen Verstärkung der Gemeindefinanzen leisten.

Das niederländische Box III Modell hingegen scheint für Deutschland nicht erfolgversprechend. *Box III in Deutschland einzuführen und fiktive Vermögenserträge zu besteuern* schafft Probleme der Doppelbesteuerung, ohne große Mehreinnahmen zu bringen. Außerdem liegt gerade in Krisenzeiten mit niedrigem Zinssatz der fiktive Steuersatz über dem tatsächlichen, was zu Substanzverlusten führen kann. Als Steuerbasis für die Box III Steuer wird der Besitz minus Schulden verwendet. Als Besitz gelten:

- Immobilien
- Rechte auf Immobilien
- Güter des Steuerpflichtigen und dessen Partner, die nicht für persönliche Zwecke verwendet werden und stattdessen als Investition betrachtet werden können
- Rechte auf diese Güter
- andere Vermögensrechte die zu Einkünften führen wie Bargeld, Bankkonten, Aktien usw.

Darüber hinaus besteht ein Steuerfreibetrag, sodass die ersten Euro 21.000 Euro Vermögen pro Person nicht der Box III Besteuerung unterliegen. Auch das Eigenheim ist aus der Box III Besteuerung ausgenommen. Bei Eigenheimen besteht die Möglichkeit, Hypothekenzinsen von den besteuerten Arbeitseinkünften in Box I innerhalb der Einkommensteuer abzuziehen. Im Übrigen werden nicht alle anderen Vermögensgegenstände besteuert. So sind beispielsweise Wälder und Naturgebiete freigestellt.

Der Fiskus unterstellt einen bestimmten durchschnittlichen Zinssatz auf die oben angeführten Formen von Vermögen (ausgenommen Eigenheime, inkludiert aber sehr wohl Zweitwohnungen und alle anderen Vermögensformen) und besteuert diese fiktiven



Zinserträge, egal wie hoch der tatsächliche Zins ist. Bei einem unterstellten Zins von 4 % und 30 % Zinsertragssteuer entspricht dies einer Besteuerung von 1,2 % des Vermögens. Box III war eine sehr akzeptierte Steuer in den Niederlanden, solange der Sollzins unter dem Istzins lag. Nun, bei niedrigen Zinsen, die deutlich unter den 4 % liegen, die der Fiskus annimmt, wird das Thema der Substanzbesteuerung wieder größer (denn die Leute haben die 4 % ,auf die die Steuer berechnet wird, ja im letzten Jahr nicht verdient, sondern nur etwa 1 % Zinsen empfangen, d.h. derzeit wird die Substanz angegriffen). Vorteil: Es besteht keine Doppelbesteuerungsproblematik, sie sind leicht zu erheben und werden, da es undeutlich ist, ob es eine Steuer auf Vermögen oder Vermögensertrag ist, in der Bevölkerung leichter akzeptiert als eine Vermögensteuer. Problematisch ist jedoch, dass es in den Niederlanden keine Zinsertragsteuer gibt - wenn die Zinsertragsteuer in Deutschland abzuschaffen ist, da dies dann Doppelbesteuerung wäre, dann stellt sich die Frage, was diese Steuer noch bringt.

Um zu verhindern, dass Personen mit relativ kleinen Vermögen von dieser Art der Besteuerung der Vermögenswerte getroffen werden, könnte ein steuerfreies Vermögen in Höhe eines Durchschnittshauses im System eingebaut werden. Dies hätte den Vorteil, dass teure Häuser unter die Einkommensteuer (Box I) fallen. Auf diese Art und Weise würde in der Besteuerung nicht zwischen Personen unterschieden werden, die in Aktien oder Eigenheime investieren (Utrecht Studie S. 12).

Die niederländische Steuer Box III wurde 2004 für Deutschland untersucht. Damals wurden die geringen Verteilungswirkungen kritisiert. Die Tabelle berechnet 2 Varianten.

Variante 1: Auf den marktnahen Vermögenswert der entsprechenden Objekte abzüglich Schulden und eines persönlichen Grundfreivermögens von 19 252 Euro je Steuerpflichtigen und von 2 571 Euro je Kind wird eine kalkulatorische Kapitalverzinsung von 4 % berechnet und – unabhängig vom tatsächlichen Ertrag – mit einer Abgeltungssteuer von 30 % belegt; dies entspricht einer Vermögensteuer von 1,2 %.

Variante 2: Alternativ könnten die kalkulatorischen Vermögenserträge in die Veranlagung zur Einkommensteuer einbezogen werden und die bisherigen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ersetzen. Dann unterlägen sie nicht dem pauschalen Abgeltungssatz, sondern dem individuellen Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen; ferner könnten auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen von diesen Einkünften abgezogen werden, das Steueraufkommen liegt bei rund 10 Mrd. Euro.

|   | Vermögensteuer Bündnis 90/DIE GRÜNEN |                        |          |          | Niederländische Sollertragsteuer |            | Nachrichtlich:<br>Haushalte insgesamt |
|---|--------------------------------------|------------------------|----------|----------|----------------------------------|------------|---------------------------------------|
|   | ohne Anrechn. auf ESt                | mit Anrechnung auf ESt |          |          | Variante 1                       | Variante 2 |                                       |
|   |                                      | Modell 1               | Modell 2 | Modell 3 |                                  |            |                                       |
|   | in Mill. Euro                        |                        |          |          |                                  |            | in 1000                               |
| Insgesamt   | 11 080                               | 3 730                  | 6 053    | 7 260    | 10 428                           | 9 691      | 38 724                                |
| davon Haushalte von   |                                      |                        |          |          |                                  |            |                                       |
| Ledigen   | 3 147                                | 1 420                  | 2 113    | 2 390    | 3 401                            | 3 039      | 20 386                                |
| Ehepaaren   | 7 933                                | 2 311                  | 3 940    | 4 870    | 7 027                            | 6 651      | 18 338                                |
| davon Haushalte   |                                      |                        |          |          |                                  |            |                                       |
| ohne Kinder <sup>1)</sup>                                     | 9 094                                | 3 247                  | 5 069    | 5 916    | 6 495                            | 5 137      | 27 627                                |
| mit Kindern <sup>1)</sup>                                     | 1 986                                | 484                    | 984      | 1 343    | 3 933                            | 4 553      | 11 097                                |
| davon Haushalte mit überwiegendem Einkommen <sup>2)</sup> aus |                                      |                        |          |          |                                  |            |                                       |
| Arbeitseinkünften   | 2 766                                | 524                    | 1 936    | 2 014    | 7 025                            | 7 936      | 20 608                                |
| Selbständigeneinkünften <sup>3)</sup>                         | 3 623                                | 349                    | 872      | 1 687    | 1 410                            | 2 006      | 2 431                                 |
| Renten, Versorgungsbezügen                                    | 2 377                                | 1 868                  | 2 185    | 2 203    | 3 490                            | 1 815      | 11 968                                |
| Vermögenseinkünften   | 2 157                                | 833                    | 904      | 1 199    | - 1 801                          | - 2 132    | 846                                   |
| sonstigen Einkünften  | 157                                  | 157                    | 157      | 157      | 303                              | 66         | 2 872                                 |
| davon Haushalte mit Alter des Haupteinkommensbeziehers        |                                      |                        |          |          |                                  |            |                                       |
| unter 60 Jahre  | 4 366                                | 750                    | 2 118    | 2 628    | 5 889                            | 6 827      | 22 173                                |
| 60 Jahre und älter  | 6 714                                | 2 981                  | 3 935    | 4 631    | 4 539                            | 2 864      | 16 551                                |

Quelle: DIW Gutachten 2004

Die niederländische Steuer wäre aufgrund ihrer geringen Verteilungswirkungen nur wenn sonst nichts geht zu fordern, da dann zumindest ein kleines Korrektiv zur Einkommensteuer durch Besteuerung der Sollerträge von Vermögen erfolgt.

Abschließend ist auch die Form des Diskurses einer Vermögensbesteuerung wichtig: Angst vor Substanzbesteuerung (außer bei der Erbschaftsteuer, wo wiederum deutlich zu machen ist, dass sie nur die Spitze der Reichen betrifft) und Legitimation einer Vermögensteuer als Steuer auf nicht arbeitendes (Finanz)kapital. Ein großer Fortschritt im Diskurs wäre auch ein grundsätzliches Denken in Alternativen: Welche *alternativen* Maßnahmen wären erforderlich, falls man die weithin akzeptierten Ziele (Korrektur der Schieflage in der Einkommensverteilung, zentrale Zukunftsinvestitionen) *ohne einen Ausbau der Vermögensbesteuerung*, insbesondere der Vermögensteuer im engeren Sinn erreichen wollte? *Die Anhebung der Erbschaftsteuer, des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer und der Unternehmenssteuersätze müsste entsprechend drastischer ausfallen!*

**Weitere nützliche Überblicke in den Gutachten:**

- Überblick über Vermögenssteuern in Deutschland und Einnahmen daraus (WIFO S. 2-3)
- Vorschläge der Oppositionsparteien zur Vermögenssteuer (WIFO S. 4)
- Rechtsänderungen bzgl. vermögensbezogener Steuern seit 1964 (Anhang Berlin Studie S. 35)
- Überblick Vermögensbezogene Steuern in der EU (WIFO S. 18)
- Schwierigkeitsgrad einzelner Vermögensbesteuerungselemente und Drittinformationen die hierfür nötig sind (Utrecht Studie S. 8)
- Vergleich von Deutschland und den wichtigsten EU-Mitgliedstaaten (und Norwegen) bezüglich der Existenz einer Vermögenssteuer und steuerlicher Absetzbarkeit von Hypothekzinsen (Utrecht Studie S. 18)

**Weitere wichtige Studien**

*DIW Gutachten 2004* von Stefan Bach, Peter Haan, Ralf Maiterth, Caren Sureth DIW Politikberatung Kompakt, Berlin 2004 Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen

*DIW Gutachten 2012* von Stefan Bach und Martin Beznoska, Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögenssteuer, Endbericht Forschungsprojekt im Auftrag des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg, der Finanzbehörde Hamburg sowie des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Berlin, 29. Juni 2012

**Kurzfassung**

In diesem Forschungsprojekt werden die Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Wiederbelebung der Vermögenssteuer in Deutschland untersucht. Die Besteuerungsgrundlagen sollen sich grundsätzlich an der Vermögenssteuer orientieren, die bis 1996 erhoben wurde. Neben natürlichen Personen sollen auch juristische Personen eigenständig der Vermögenssteuerpflicht unterliegen, wie dies bis 1996 der Fall war. Dies betrifft insbesondere Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Vereine, Vermögensmassen und Stiftungen. Auslandsvermögen wären steuerpflichtig, soweit sie nicht durch Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt sind. An wesentlichen Änderungen gegenüber dem damaligen Rechtsstand sind in einem Basisszenario vorgesehen:

- Das Vermögen *soll verkehrswertnah bewertet* werden.
- Es soll *keine gesonderten sachlichen Freibeträge für das Betriebsvermögen* oder andere Vermögensarten geben.
- Der persönliche *Freibetrag soll 2 Mio. Euro* betragen und in Fällen der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder *Lebenspartnern verdoppelt* werden.
- Kinderfreibeträge sowie eine Zusammenveranlagung mit Kindern sind nicht vorgesehen.

- Für juristische Personen soll eine Freigrenze für steuerpflichtige Vermögen bis 200.000 Euro gelten.
- Ein Halbvermögensverfahren soll mögliche Doppelbelastungen des Vermögens von Kapitalgesellschaften und anderen juristischen Personen vermeiden.
- Bei juristischen Personen sollen Beteiligungen an anderen juristischen Personen steuerfrei bleiben, unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote.
- Der Steuersatz soll einheitlich 1 Prozent betragen, sowohl für natürliche als auch juristische Personen.

Da das private Vermögen stark auf das obere 1 Prozent der Bevölkerung konzentriert ist, kann eine *Vermögensteuer der natürlichen Personen auch bei hohen Freibeträgen ein beachtliches Aufkommen erzielen*. Unter Berücksichtigung von Vorsichtsabschlägen für mögliche Schätzunsicherheiten ergibt sich für das Basisszenario mit einem persönlichen Freibetrag von 2 Mio. Euro und unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 890 Mrd. Euro (Tabelle K-1). Beim Steuersatz von 1 Prozent könnte damit ein jährliches *Steueraufkommen von 8,9 Mrd. Euro erzielt werden*. Steuerpflichtig wären 143 000 Personen, das entspricht den reichsten 0,2 Prozent der erwachsenen Bevölkerung. Bei der Vermögensteuer der juristischen Personen greifen wir auf die Schätzungen für die Jahre 2008/09 zurück. Damit werden die schwächere konjunkturelle Lage und die niedrigeren Marktwerte der Unternehmen berücksichtigt. Demnach würde die Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung des Halbvermögensverfahrens bei 760 Mrd. Euro liegen. Daraus würde beim Steuersatz von 1 Prozent ein jährliches *Steueraufkommen von 7,6 Mrd. Euro entstehen*. Steuerbelastet wären 164 000 Unternehmen. Hierbei handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, da aufgrund unzureichender Datengrundlagen die steuerpflichtigen Vermögen systematisch unterschätzt werden dürften. Insgesamt verspricht die wiederbelebte Vermögensteuer bei einem Steuersatz von 1 Prozent ein zusätzliches *Steueraufkommen von 16,5 Mrd. Euro pro Jahr*, ohne Berücksichtigung von möglichen Anpassungsreaktionen der Steuerpflichtigen (Tabelle K-1). Dies entspricht 0,64 Prozent des BIP im Jahre 2011. Die Erhebungskosten der Vermögensteuer (Befolgungskosten, Verwaltungskosten einschließlich des Minderaufkommens für korrigierte Fehler bei der Immobilienbewertung), schätzen wir auf insgesamt *1,8 Prozent des Aufkommens*.

## Literatur

Bach, Stefan (2009): Vermögensbesteuerung in Deutschland: Eine Ausweitung trifft nicht nur Reiche, DIW Wochenbericht, 2009, 76(30), S. 478-486.

Bach, Stefan (2012): Vermögensabgaben – Ein Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen in Europa, in: DIW-Wochenbericht 28/2012, S. 3-11.

Bach, Stefan/Beznoska, Martin/Steiner, Viktor (2010): Aufkommens- und Verteilungswirkung einer Grünen Vermögensabgabe, DIW-Politikberatung kompakt 59, Forschungsprojekt im Auftrag der Grünen Bundestagsfraktion.

BFH (2010a): Urteil vom 30.6.2010, II R 60/08.

BFH (2010b): Urteil vom 30.6.2010, II R 12/09.

Rechtsanwälte Ebner, Solz, Mönning, Bachem (o.J.): Die Erbschaftsteuerreform 2008, abgerufen am 15.04.2013:

[http://www.ebnerstolz.de/sixcms/media.php/93/Novus\\_ErbStR\\_2008\\_09-03-2009.pdf](http://www.ebnerstolz.de/sixcms/media.php/93/Novus_ErbStR_2008_09-03-2009.pdf)

Wieland, Joachim (2012): Vermögensabgaben im Sinne von Artikel 106 Abs. 1 Nr. 5 GG, Rechtsgutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di).

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2011): Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftsteuer, Berlin, November 2011.



## Optionen zur Erhöhung vermögensbezogener Steuern in Deutschland

| Steuroption und Kurzcharakterisierung (Status Quo)   | Eckpunkte einer Reform  | Mehreinnahmen in Höhe von ... für <sup>1</sup> ...  | Vorteile  | Probleme  | Treffericherheit bei Steuerpflichtigen  | Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen  | Verfassungsrechtliche Aspekte   | Technische Aspekte  |
|--|---|---|---|---|---|---|---|---|
| <p><b>Allgemeine Vermögensteuer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit 1997 in Deutschland ausgesetzt</li> <li>- Bundeseinheitlich geregelt</li> <li>- Nach Wiedervereinigung in neuen Bundesländern nicht erhoben</li> </ul> <p><b>Steuerpflichtige:</b> natürliche und juristische Personen</p> <p><b>Bemessungsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nettovermögen</li> <li>- Freibetrag: 61.355 € pro Familienmitglied (Ehepartner und Kinder)</li> </ul> <p><b>Steuertarif:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1% für natürliche Personen</li> <li>- 0,6% für juristische Personen</li> </ul> <p><b>Aufkommen:</b><br/>4,6 Mrd. € (1996)<br/>0,25% des BIP</p> | <p><b>Steuerpflichtige<sup>2</sup>:</b> Natürliche und juristische Personen</p> <p><b>Bemessungsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das zum Verkehrswert bewertete Nettovermögen</li> <li>- Reform Bewertungsverfahren für Grund- und Immobilienvermögen (Verkehrswert statt Einheitswert)</li> <li>- Freibetrag 2 Mio. € für natürliche Personen</li> <li>- Freigrenze 0,2 Mio. € für juristische Personen</li> <li>- Halbvermögensverfahren zur Vermeidung der Doppelbesteuerung natürlicher und juristischer Personen</li> </ul> <p><b>Steuertarif:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1% für natürliche und juristische Personen</li> </ul> | <p><b>Mehreinnahmen<sup>2</sup>:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 16,5 Mrd. € theoretisches Einnahmepotenzial</li> <li>- 11,6 Mrd. € 0,44% des BIP unter Berücksichtigung von Ausweichreaktionen<sup>4</sup></li> </ul> <p><b>Für:</b><br/>Länder</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringe Konjunkturresilienz und geringe kurzfristige Einnahmeschwankungen</li> <li>- Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle</li> <li>- Begrenzung der zunehmenden Vermögensungleichheit</li> <li>- Gute Wachstums- und Beschäftigungsträgigkeit (laut Studien von OECD und IWF)</li> <li>- Anreiz für effizientere Vermögensanlage zur Minimierung der effektiven Steuerbelastung</li> <li>- Nachhol- und Kontrollsteuer zur "Nachversteuerung" nicht erfasster bzw. nur moderat besteuert Kapitalerträge</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Doppelbesteuerung - durch gleichzeitige Steuerpflichtigkeit natürlicher und juristischer Personen<sup>3</sup></li> <li>- durch gleichzeitige Einkommensbesteuerung der Kapitalerträge</li> <li>- durch gleichzeitige Erhebung der Grundsteuer</li> <li>- Substanzbesteuerung im betrieblichen Bereich bei schlechter Ertragslage</li> <li>- Überdurchschnittlich (aber nicht prohibitiv) verwaltungsaufwändig</li> </ul> | <p>Aufgrund der hohen und steigenden Vermögenskonzentration hohe Treffericherheit (Gini-Koeffizient Verteilung Nettovermögen 0,76<sup>17</sup>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 143.000 steuerpflichtige natürliche Personen (0,2% der erwachsenen Bevölkerung)</li> <li>- 164.000 Unternehmen<sup>2</sup></li> </ul> | <p>Ausweichreaktionen und -möglichkeiten am vergleichsweise höchsten: Reduktion des theoretischen Aufkommenspotenzials (16,5 Mrd. €) um 30% aufgrund von Ausweichreaktionen<sup>5</sup></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebungskompetenz vermutlich bei Ländern</li> <li>- Eventuell Kompetenz des Bundes zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Erhebung der Steuer</li> <li>- Verfassungsrechtlich unproblematisch bei</li> <li>- Konzeption als Sollertragsteuer</li> <li>- Verschonung des persönlichen Gebrauchsvermögens</li> <li>- verkehrswertnaher Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen</li> <li>- Zu weitreichende Verschonungsregelungen für Familienunternehmen verfassungsrechtlich vermutlich problematisch</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutlicher zeitlicher Vorlauf (zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßig erforderlichen Bewertung des Vermögens, v.a. Grund- und Immobilienvermögen)</li> <li>- Praktikable Bewertungsverfahren, die für Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet werden, verfügbar</li> </ul> |

| Steueroption und Kurzcharakterisierung (Status Quo)   | Eckpunkte einer Reform   | Mehreinnahmen in Höhe von ... für <sup>1</sup> ...   | Vorteile   | Probleme   | Treffsicherheit bei Steuerpflichtigen   | Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen  | Verfassungsrechtliche Aspekte   | Technische Aspekte  |
|---|--|--|--|--|---|---|---|---|
| <p><b>Einmalige Vermögensabgabe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuletzt im Rahmen des sogenannten "Lastenausgleichs" erhoben</li> <li>- Zusätzlich zu 0,75% regelmäßig erhobener allgemeiner Vermögensteuer ab 1952</li> </ul> <p><b>Steuerpflichtige:</b><br/>Natürliche Personen</p> <p><b>Bemessungsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Am 21. Juni 1948 vorhandenes Nettovermögen</li> <li>- Unter Berücksichtigung persönlicher Freibeträge</li> </ul> <p><b>Steuersatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 50%</li> <li>- verteilt über 30 Jahre (d.h. Steuersatz 1,67% p.a.)</li> </ul> | <p><b>Steuerpflichtige<sup>5</sup>:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche Personen</li> </ul> <p><b>Bemessungsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das zu einem Stichtag in der Vergangenheit festgestellte, zum Verkehrswert bewertete Nettovermögen</li> <li>- Freibetrag 1 Mio. € für Privatvermögen</li> <li>- Freibetrag 5 Mio. € Betriebsvermögen</li> </ul> <p><b>Steuertarif:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 10%</li> <li>- verteilt über 10 Jahre (d.h. Steuersatz 1% p.a.)</li> <li>- Begrenzung der Ertragsbelastung bei Betriebsvermögen</li> </ul> | <p><b>Mehreinnahmen:</b><br/>140 Mrd. €<br/>5,25% des BIP<sup>5</sup></p> <p><b>Für:</b><br/>Bund</p>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gute Wachstums- und Beschäftigungsverträglichkeit</li> <li>- Korrektur der steigenden Vermögensungleichheit</li> <li>- Nachhol- und Kontrollsteuer zur "Nachversteuerung" nicht erfasster bzw. nur moderat besteufter Kapitalerträge</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Doppelbesteuerung</li> <li>- durch gleichzeitige Einkommensbesteuerung der Kapitalerträge</li> <li>- durch gleichzeitige Erhebung der Grundsteuer</li> <li>- durch gleichzeitige Erhebung einer allgemeinen Vermögensteuer</li> <li>- Substanzbesteuerung von Betriebsvermögen bei schlechter Ertragslage<sup>6</sup></li> <li>- Überdurchschnittlich (aber nicht prohibitiv) verwaltungsaufwändig</li> </ul>   | <p>Aufgrund der hohen Vermögenskonzentration hohe Treffsicherheit (Gini-Koeffizient Verteilung Nettovermögen 0,76<sup>17</sup>):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 330.000 bis 340.000 steuerpflichtige natürliche Personen (0,6% der erwachsenen Bevölkerung<sup>17</sup>)</li> </ul> | <p>Ausweichreaktionen kaum zu erwarten, sofern unmittelbar nach Bekanntgabe der Einführung Sicherung der Konten bei den Finanzinstituten durch den Fiskus</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebungskompetenz beim Bund</li> <li>- Zulässig zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs (des Bundes); allerdings umstritten, ob im Zusammenhang mit der jüngsten Finanz- und Wirtschaftskrise gegeben</li> <li>- Als einmalige Abgabe vermutlich zulässig auch als Vermögenssubstanzsteuer und zusätzlich zu einer regelmäßig erhobenen allgemeinen Vermögensteuer</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutlicher zeitlicher Vorlauf (zur Vorbereitung und Durchführung der einmalig erforderlichen Bewertung des Vermögens, v.a. Grund- und Immobilienvermögen)</li> <li>- Praktikable Bewertungsverfahren, die für Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet werden, verfügbar</li> </ul> |
| <p><b>Besteuerung von Kapitalerträgen</b></p> <p><b>Steuerpflichtige:</b><br/>Natürliche Personen</p> <p><b>Bemessungsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitaleinkünfte (Zinserträge, Dividendeneinkünfte, Veräußerungsgewinne aus Finanztiteln)</li> <li>- Freibetrag 801 €</li> </ul> <p><b>Steuersatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 25% Abgeltungssteuer</li> </ul> <p><b>Aufkommen:</b><br/>8,2 Mrd. € (2012)<br/>0,31% des BIP</p>  | <p>Besteuerung mit regulärem progressivem Einkommensteuertarif</p>   | <p><b>Mehreinnahmen:</b><br/>3 bis 4 Mrd. €<br/>0,1% des BIP</p> <p><b>Für:</b><br/>Bund, Länder und Gemeinden</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle<sup>15</sup></li> <li>- Korrektur der zunehmenden Einkommensungleichheit, damit auch Begrenzung der zunehmenden Vermögensungleichheit</li> <li>- Wiederherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung unterschiedlicher Einkunftsarten</li> <li>- Istertragsbesteuerung (statt Sollertragsbesteuerung wie bei allgemeiner Vermögensteuer) und daher Vermeidung einer Substanzbesteuerung bei fehlenden Erträgen oder Verlusten<sup>15</sup>)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hohe Konjunkturresilienz und hohe kurzfristige Einnahmeschwankungen<sup>14</sup>)</li> <li>- Doppelbesteuerung</li> <li>- bei gleichzeitiger Anwendung einer allgemeinen Vermögensteuer<sup>14</sup>)</li> <li>- bei gleichzeitiger Anwendung einer einmaligen Vermögensabgabe</li> <li>- Gefahr eines Lock-in-Effekts durch Besteuerung von Veräußerungsgewinnen<sup>14</sup>)</li> <li>- Aufgrund der Anwendung des Veranlagungsverfahrens schwerer durchzusetzen und zu kontrollieren als im Quellenabzugsverfahren erhobene Abgeltungssteuer<sup>11</sup>)</li> </ul> | <p>Aufgrund der hohen Vermögenskonzentration und damit Konzentration von Kapitalerträgen hohe Treffsicherheit (Gini-Koeffizient für Kapitalerträge 0,87)<sup>15</sup>)</p>  | <p>Ausweichreaktionen relativ hoch:<br/>Bemessungsgrundlagenelastizität von -0,25 für Kapitalertragsteuern<sup>9</sup>)</p>                                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebungskompetenz beim Bund</li> </ul>  | <p>Ggf. kurzer zeitlicher Vorlauf zur Einrichtung einer Abschlagsteuer an der Quelle</p>  |



| Steueroption und Kurzcharakterisierung (Status Quo)  | Eckpunkte einer Reform   | Mehreinnahmen in Höhe von ... für <sup>1)</sup> ...   | Vorteile  | Probleme  | Treffsicherheit bei Steuerpflichtigen   | Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen   | Verfassungsrechtliche Aspekte  | Technische Aspekte |
|--|--|---|---|---|---|--|--|--------------------|
| <p><b>Erbschaft- und Schenkungsteuer</b></p> <p><b>Steuerpflichtige:</b><br/>Natürliche Personen</p> <p><b>Bemessungsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das zum Verkehrswert bewertete Nettovermögen</li> <li>- Steuerfreiheit selbstgenutzter Wohnimmobilien bei Eigennutzungsdauer von mindestens 10 Jahren bei nahen Verwandten</li> <li>- Freibetrag 500.000 € für Ehegatten</li> <li>- Freibetrag 400.000 € für Kinder</li> <li>- Umfangreiche Verschonungsregelungen für vererbtes Betriebsvermögen<sup>13)</sup> (völlige Steuerfreiheit unter bestimmten Bedingungen)</li> <li>- Anrechnungszeitraum 10 Jahre bei mehrfacher Schenkung als Substitut für Erbschaft</li> </ul> <p><b>Steuersatz:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 7% bis 30% (ab 26 Mio. €) für nahe Verwandte</li> <li>- Maximal 50% für Nicht-Verwandte</li> </ul> <p><b>Aufkommen:</b><br/>4,31 Mrd. € (2012)<br/>0,16% des BIP</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschränkung von Vergünstigungen für Privatpersonen (Senkung der Freibeträge)</li> <li>- Senkung der Tarifgrenzen für hohe Erbschaften und Schenkungen</li> <li>- Einschränkung der Verschonungsregelungen im betrieblichen Bereich</li> <li>- Verlängerung des Anrechnungszeitraums bei mehrfacher Schenkung als Substitut für Erbschaft</li> </ul> | <p><b>Mehreinnahmen:</b><br/>Beträchtliches Mehreinnahmepotenzial</p> <p><b>Für:</b><br/>Länder</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringe Konjunkturresilienz und geringe kurzfristige Einnahmeschwankungen</li> <li>- Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle</li> <li>- Gute Wachstums- und Beschäftigungsträgigkeit</li> <li>- Begrenzung der zunehmenden Vermögensungleichheit</li> <li>- Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit</li> <li>- Nachhol- und Kontrollsteuer zur "Nachversteuerung" nicht erfasster bzw. nur moderat besteuert Kapitalerträge</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überdurchschnittlich (aber nicht prohibitiv) verwaltungsaufwändig</li> <li>- Liquiditätsprobleme<sup>7)</sup></li> </ul> | <p>Aufgrund der hohen Vermögenskonzentration und entsprechend hohen Konzentration von Erbchancen hohe Treffsicherheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,35% der unbeschränkt Steuerpflichtigen erbringen 25,7% des Aufkommens (2009)</li> <li>- Beim Betriebsvermögen entfallen auf die 8,7% der Erbfälle mit dem höchsten Gesamtnachlass 55,1% aller Nachlassgegenstände (2009)<sup>13)</sup></li> </ul> | <p>Beschränkte Ausweichreaktionen und -möglichkeiten:<br/>Empirische Studien zeigen moderaten Effekt von Erbschaftsteuer auf Erbschaftsvolumina<sup>8)</sup></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern</li> <li>- Verfassungskonformität der großzügigen Verschonungsregelungen im betrieblichen Bereich fraglich (Verfahren bei BVG anhängig)</li> </ul> | <p>-</p>           |

| Steueroption und Kurzcharakterisierung (Status Quo)   | Eckpunkte einer Reform   | Mehreinnahmen in Höhe von ... für <sup>1</sup> ...  | Vorteile   | Probleme   | Treffericherheit bei Steuerpflichtigen   | Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen                                   | Verfassungsrechtliche Aspekte  | Technische Aspekte   |
|---|--|---|--|--|--|--|--|--|
| <p><b>Grundsteuer</b></p> <p><b>Steuerpflichtige:</b><br/>Natürliche und juristische Personen</p> <p><b>Bemessungsgrundlage:</b><br/>- Bundeseinheitlich geregelt<br/>- Veraltete Einheitswerte, die nur Bruchteil der Verkehrswerte erfassen</p> <p><b>Steuersatz:</b><br/>- Abhängig vom durch die Gemeinden zu bestimmenden Hebesatz<br/>- Durchschnittlich 1% des Einheitswertes bei Eigenheimen</p> <p><b>Aufkommen:</b><br/>11,89 Mrd. € (2012), davon über 95% aus der Grundsteuer B (für nicht land- und forstwirtschaftlich genutztes Grund- und Immobilienvermögen)<br/>0,45% des BIP</p> | <p>Verkehrswertnahe Bewertung von Grund- und Immobilienvermögen bei Grundsteuer B (für nicht land- und forstwirtschaftlich genutztes Grund- und Immobilienvermögen), d.h. Anhebung der Einheitswerte</p>   | <p><b>Mehreinnahmen:</b><br/>Beträchtliches Mehreinnahmepotenzial aufgrund der deutlichen Unterbewertung von Grund- und Immobilienvermögen</p> <p><b>Für:</b><br/>Gemeinden</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringe Konjunkturreagibilität und geringe kurzfristige Einnahmeschwankungen</li> <li>- Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle</li> <li>- Gute Wachstums- und Beschäftigungsverträglichkeit</li> <li>- Gewisse Begrenzung der zunehmenden Vermögensungleichheit</li> <li>- Stärkt Äquivalenzprinzip, d.h. Zusammenhang zwischen kommunalen Leistungen und Steuerzahlung (erhöht Kosten- und Struktureffizienz bei Bereitstellung kommunaler Leistungen)</li> <li>- Anreiz zur effizienten Verwendung von Grund- und Immobilienvermögen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überdurchschnittlich (aber nicht prohibitiv) verwaltungsaufwändig</li> <li>- (Teilweise) Überwälzung auf Mieter nicht auszuschließen, Erwartungen einer regressiven Wirkung einer Grundsteuererhöhung scheinen allerdings überzogen (höherwertiger vermietete Immobilien vermutlich überdurchschnittlich unterbewertet)</li> <li>- Verkehrswertbasierte Bewertung birgt Gefahr höherer Konjunkturreagibilität und höherer kurzfristiger Einnahmeschwankungen</li> </ul> | <p>Treffericherheit am vergleichsweise geringsten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gini-Koeffizient Verteilung Immobilienvermögen 0,7 bis 0,8<sup>18)</sup>, aber</li> <li>- Wohneigentumsquote 48%<sup>18)</sup></li> <li>- (Teilweise) Überwälzung auf Mieter nicht auszuschließen</li> </ul> | <p>Ausweichreaktionen und -möglichkeiten am vergleichsweise geringsten</p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebungskompetenz bei Bund (Bemessungsgrundlage) und Gemeinden (Hebesatz)</li> <li>- Verfassungskonformität der Einheitswerte fraglich (Verfahren bei BVG anhängig)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutlicher zeitlicher Vorlauf (zur Vorbereitung und Durchführung der regelmäßig erforderlichen Bewertung des Grund- und Immobilienvermögens)</li> <li>- Praktikable Bewertungsverfahren, die für Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet werden, verfügbar</li> </ul> |
| <p><b>Bankenabgabe</b></p> <p><b>Steuerpflichtige:</b><br/>Kreditinstitute</p> <p><b>Bemessungsgrundlage:</b><br/>- Summe der Passiva (unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsposten)<br/>- Freibetrag 300 Mio. €</p> <p><b>Steuersatz:</b><br/>- 0,02% bis 0,06%<br/>- 0,0003% auf außerbilanzielles Derivatvolumen<br/>- Zumutbarkeitsgrenze des Jahresbeitrags einer Bank von 20% des Jahresüberschusses<br/>- Mindestbeitrag von 5% des regulären Jahresbeitrags</p> <p><b>Aufkommen:</b><br/>0,69 Mrd. € (2012)<br/>0,03% des BIP</p>   | <p>Mindestens Verdoppelung des Abgabesatzes zur schnelleren Erreichung des politisch gesetzten Zielwerts von 70 Mrd. € Vermögen des aus der Bankenabgabe gespeisten Restrukturierungsfonds zur Finanzierung notwendiger Abwicklungs- oder Restrukturierungsmaßnahmen systemrelevanter Banken</p> | <p><b>Mehreinnahmen:</b><br/>K.A.</p> <p><b>Für:</b><br/>Restrukturierungsfonds mit Zielgröße 70 Mrd. €</p>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrenzte Konjunkturreagibilität und kurzfristige Einnahmeschwankungen</li> <li>- Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle</li> <li>- Begrenzung des Größtenwachstums von Kreditinstituten, damit Beitrag zur Stabilisierung des Bankensektors</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- (Teilweise) Überwälzung auf Bankkunden nicht auszuschließen</li> <li>- Fondslösung birgt Anreize für 'moral hazard' auf Seiten der Banken</li> <li>- Geringes Regulierungspotenzial bezüglich spekulativer Finanztransaktionen</li> </ul>   | <p>Treffericherheit unklar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (teilweise) Überwälzung auf Bankkunden nicht auszuschließen</li> </ul>  | <p>Ausweichreaktionen und -möglichkeiten begrenzt</p>                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzgebungskompetenz bei Bund</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> </ul>  |

| Steuroption und Kurzcharakterisierung (Status Quo) | Eckpunkte einer Reform  | Mehreinnahmen in Höhe von ... für <sup>1)</sup> ...  | Vorteile   | Probleme   | Treffericherheit bei Steuerpflichtigen   | Ausweichreaktionen von Steuerpflichtigen  | Verfassungsrechtliche Aspekte  | Technische Aspekte |
|--|---|--|--|--|--|---|--|--------------------|
| <b>Finanztransaktionssteuer</b>                    | <p>Steuerpflichtige:<br/>Professionelle Finanzmarktakteure</p> <p>Bemessungsgrundlage:<br/>Sämtliche Finanztransaktionen</p> <p>Steuersatz:<br/>- 0,01% für Derivate<br/>- 0,1% für Aktien und Anleihen<br/>- Spielraum auf nationaler Ebene zur Erhöhung der Steuersätze</p> | <p><b>Mehreinnahmen<sup>12)</sup>:<br/>Bis zu 35 Mrd. € in den beteiligten 11 EU-Ländern</b></p> <p><b>Für:<br/>Bund, Länder und Gemeinden</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Langfristig zunehmend ergiebige Einnahmequelle</li> <li>- Beitrag zur Eindämmung hochspekulativer Finanztransaktionen und damit zur Stabilisierung des Finanzsektors</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewisse Konjunkturreagibilität und gewisse kurzfristige Einnahmeschwankungen</li> <li>- (Teilweise) Überwälzung auf Endkunden nicht auszuschließen, allerdings sehr begrenzt bei langfristigem Anlageverhalten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der hohen Vermögenskonzentration und damit Konzentration von Finanztiteln sowie vermutlich Konzentration spekulativer Transaktionen auf vermögende Schichten vermutlich hohe Treffericherheit</li> </ul> | <p>Ausweichreaktionen relativ hoch<sup>10)</sup>:<br/>Reduktion des Volumens von Derivattransaktionen um 75%, von Aktien- und Anleihetransaktionen um 15%<sup>12)</sup></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gelegentlich geäußerte EU-rechtliche Vorbehalte scheinen wenig begründet zu sein</li> </ul> | -                  |

Q: WIFO-Zusammenstellung. – <sup>1)</sup> Unter der geltenden Finanzverfassung. – <sup>2)</sup> Vgl. Bach/Beznoska (2012). – <sup>3)</sup> Kann vermieden werden durch Abstimmung der Besteuerung natürlicher und juristischer Personen, z.B. durch Halbvermögensverfahren. – <sup>4)</sup> Der Rückgang des theoretischen Einnahmepotenzials aufgrund von Ausweichreaktionen setzt sich zusammen aus 1,6 Mrd. € geringeren Vermögensteuermehreinnahmen und einer Reduktion der Kapitalertragsteuereinnahmen um 3,3 Mrd. €. – <sup>5)</sup> Bach (2012). – <sup>6)</sup> Kann vermieden werden durch Begrenzung der Ertragsbelastung für Betriebsvermögen. – <sup>7)</sup> Können vermieden werden durch großzügige Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten. – <sup>8)</sup> Vgl. Kopczuk/Slemrod (2001); siehe auch Piketty/Saez (2013), die für die USA einen aufkommensmaximierenden Erbschaftsteuersatz von 60% schätzen. – <sup>9)</sup> Vgl. Bach/Beznoska (2012). – <sup>10)</sup> Ausweichreaktionen sind stark abhängig von der Anwendungsbreite, d.h. dem Ausmaß, in dem unterschiedliche Finanztitel der Besteuerung unterliegen, und dem regionalen Anwendungsbereich. – <sup>11)</sup> Eine relativ hohe Abschlagsteuer an der Quelle mit anschließender Anrechnung bei der Einkommensteueranverlagung kann Steuerhinterziehung reduzieren helfen. – <sup>12)</sup> Vgl. European Commission (2013). – <sup>13)</sup> Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2012). – <sup>14)</sup> Diese Probleme treten auch bei einer Abgeltungssteuer auf, werden durch die progressive Besteuerung jedoch verstärkt. – <sup>15)</sup> Dieser grundsätzliche Vorteil einer Kapitalertragsteuer gegenüber einer Vermögensteuer ist unabhängig von der konkreten Ausgestaltung (proportionale Abgeltungssteuer versus progressive Besteuerung im Veranlagungsverfahren). – <sup>16)</sup> Bonesmo Fredriksen (2012). – <sup>17)</sup> Mooslechner (2013).